

## **S a t z u n g**

### **über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom 14. Dezember 1998**

**Gebührentarif geändert durch 1. Nachtrag vom 17.09.2001; § 2 geändert durch 2. Nachtrag vom 03.06.2008.**

Der Rat der Stadt Gevelsberg hat in seiner Sitzung am 10. Dezember 1998 aufgrund des § 41 Absatz 2 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. Februar 1998 (GV NW S. 122), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes vom 17. Dezember 1997 (GV NW S. 458) und der §§ 4 bis 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 1996 (GV NW S. 586), folgende Satzung beschlossen:

#### **§ 1**

#### **GRUNDSATZ**

Die Stadt Gevelsberg unterhält zur Bekämpfung von Schadenfeuer sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Freiwillige Feuerwehr nach Maßgabe des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG). Einsätze in diesem Rahmen sind unentgeltlich, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt.

#### **§ 2**

#### **KOSTENERSATZ**

Für die nachfolgend aufgeführten Einsätze der Freiwilligen Feuerwehr und hilfeleistenden Feuerwehren im Sinne des § 25 FSHG kann der Ersatz von entstehenden Kosten verlangt werden:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Absatz 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,
3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist, sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886)

in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Absatz 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,

5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder mißbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

Besteht neben der Pflicht der Feuerwehr zur Hilfeleistung die Pflicht einer anderen Behörde oder Einrichtung zur Schadensverhütung und Schadensbekämpfung, so sind der Stadt Gevelsberg die Kosten für den Feuerwehreinsatz vom Rechtsträger der anderen Behörde oder Einrichtung zu erstatten, sofern ein Kostenersatz nach Satz 1 nicht möglich ist.

### **§ 3**

#### **ENTGELTE**

(1) Für die Gestellung von Brandsicherheitswachen und für Leistungen der Feuerwehr, die über den im FSHG genannten Aufgabenbereich hinausgehen (freiwillige Leistungen), werden Entgelte erhoben.

(2) Die Leistungen nach Absatz 1 können von der Zahlung eines angemessenen Vorschusses oder von der Bereitstellung einer angemessenen Sicherheit abhängig gemacht werden.

(3) Auf freiwillige Leistungen der Feuerwehr besteht kein Rechtsanspruch. Bei freiwilligen Leistungen ist die Haftung der Stadt Gevelsberg auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

(4) Gegenstände, die durch das Verschulden des Anfordernden beschädigt oder vernichtet werden, sind zu ersetzen.

(5) In Anspruch genommene Geräte sind unverzüglich nach Gebrauch zurückzugeben.

### **§ 4**

#### **BERECHNUNGSGRUNDLAGE**

Der Kostenersatz und die Entgelte, die sich jeweils aus den Personal-, Fahrzeug-, Sach- und Reinigungskosten zusammensetzen, werden nach den in den §§ 5-7 aufgestellten Grundsätzen berechnet. Die jeweilige Höhe ist dem anliegenden Tarif zu entnehmen.

### **§ 5**

## **PERSONALKOSTEN**

(1) Die Personalkosten berechnen sich bei den Einsätzen nach § 41 Absatz 2 FSHG, bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen der Feuerwehr aufgrund der Einsatzzeit.

(2) Die Einsatzzeit beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung durch die Rettungsleitstelle und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Geht eine Alarmierung durch die Rettungsleitstelle nicht voraus, so findet Satz 2 mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, dass zur Einsatzzeit die Anfahrtszeit zum Einsatzort gehört. Bei Einsätzen, Brandsicherheitswachen und freiwilligen Leistungen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.

(3) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

### **§ 6**

## **FAHRZEUGKOSTEN**

(1) Bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen werden die Fahrzeugkosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.

(2) Abgerechnet wird grundsätzlich nach Einsatzstunden. Dabei wird die erste Einsatzstunde von ihrem Beginn, jede weitere Einsatzstunde nach Ablauf von 30 Minuten voll berechnet.

(3) Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz bzw. Entgelt die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.

### **§ 7**

## **SACH- UND REINIGUNGSKOSTEN**

Die Sachkosten wie Schaummittel, Ölbindemittel usw. werden zusätzlich zu den Personal- und Fahrzeugkosten in voller Höhe zum jeweiligen Tagespreis berechnet. Reinigungskosten für Dienstkleidung werden zusätzlich berechnet, sofern die Reinigung nach einem Einsatz notwendig ist.

### **§ 8**

## **KOSTENSCHULDNER**

Wer bei Einsätzen nach § 41 Absatz 2 FSHG kostenersatzpflichtig ist, regelt § 2. Wird der Einsatz von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 9**

## **ENTGELTSCHULDNER**

Bei Brandsicherheitswachen und freiwilligen Hilfeleistungen ist zur Zahlung des Entgeltes verpflichtet, wer die Leistung selbst oder durch Dritte, deren Handlung ihm zuzurechnen ist, veranlaßt hat sowie derjenige, zu dessen Gunsten sie vorgenommen wurde. Wird die Leistung von mehreren in Anspruch genommen, so ist jeder zahlungspflichtig. Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

### **§ 10**

#### **FÄLLIGKEIT**

(1) Die Entgelte sowie die zur Kostenerstattung angeforderten Beträge sind innerhalb von zwei Wochen nach Erhalt des Leistungsbescheides an die Stadt Gevelsberg zu zahlen.

(2) Rückständige Geldbeträge werden gemäß den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) in der jeweils geltenden Fassung beigetrieben.

(3) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Entgelten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

### **§ 11**

#### **INKRAFTTRETEN**

Diese Satzung und der als Anlage beigefügte Kostenersatz- und Entgelttarif treten am 01. Januar 1999 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 27. Juni 1991 außer Kraft.

## Gebührentarif

**zur Satzung über die Erhebung von Entgelten und den Ersatz von Auslagen für die Inanspruchnahme der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Gevelsberg bei kostenpflichtigen Einsätzen und freiwilligen Hilfeleistungen vom**

<b>Art der Leistung</b>	<b>je angefangene Stunde</b>
1. Einsatz von Personal je Feuerwehrangehörige/r	32,00 €
2. Einsatz von Fahrzeugen	
2.1 Einsatzleitfahrzeuge	28,00 €
2.2 Löschfahrzeuge	59,00 €
2.3 Drehleiter	70,00 €
2.4 Rüstwagen	56,00 €
2.5 Gerätewagen	44,00 €
2. Reinigung von Dienstkleidung je Uniform	15,00 €